

aA◇ISEAL

STATUTEN DES VEREINS DER FREUNDE DES ISEAL

ERSTER TITEL : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen *Verein der Freunde des ISEAL* (Schweizerisches Institut für albanische Studien), abgekürzt *aA◇ISEAL* (*association des Amis de l'Institut Suisse d'Études albanaises*), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Lausanne.

Art. 3 Zweck

aA◇ISEAL bezweckt:

- Das ISEAL bekanntzumachen und zu fördern.
- Das ISEAL durch regelmässige (Beiträge und Schenkungen) und sporadische (z.B. Unterstützungs-Abende) Aktivitäten zu unterstützen, wobei jegliche Gewinnorientierung ausgeschlossen ist.
- Im Zusammenhang mit den Zielen des ISEAL stehende Veranstaltungen (Debatten, Foren, Vorträge, kulturelle Veranstaltungen, usw.) durchzuführen, dies in Zusammenarbeit mit dem ISEAL.

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem aA◇ISEAL gehören die Gründungsmitglieder an. Ebenso gehören dem Verein an: jede den Mitgliederbeitrag bezahlende Person sowie Gönner.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist Sache der Generalversammlung (GV).

Art. 6 Einzahlungen

Die Mitgliederbeiträge und Spenden sind auf ein zu diesem Zweck errichtetes Konto einzubehalten (mit dem Vermerk aA◇ISEAL); sie werden dem Kontrollorgan des ISEAL vorgelegt.

Art. 7 Ressourcen

Die Ressourcen des aA◇ISEAL setzen sich zusammen aus den:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- bei aA◇ISEAL-Veranstaltungen erzielten Überschüssen

Art. 8 Logo

Das Logo wird von der Gründungs-GV des aA◇ISEAL bestimmt.

ZWEITER TITEL : GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Art. 9 Zusammensetzung

Die GV setzt sich aus sämtlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die GV entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine GV statt. Der aA◇ISEAL-Vorstand lädt dazu mindestens einen Monat im Voraus ein.

Art. 11 Ausserordentliche Versammlung

Wenn sie es als nötig erachten, können der aA◇ISEAL-Vorstand, der aA◇ISEAL-Präsident, die ISEAL-Direktion oder der ISEAL-Stiftungsrat eine ausserordentliche GV einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen.

DRITTER TITEL : ORGANISATION, WAHLEN und ENTSCHEIDE

Art. 12 Organe

Die Organe des aA◇ISEAL sind:

- Der Ehrenvorstand (mit beratender Funktion);
- Der Vorstand (drei bis fünf Mitglieder) und der Präsident werden von der aA◇ISEAL-GV (durch Handerheben) für eine zweijährige Amtsdauer gewählt;
- Der Präsident und der Vorstand sind höchstens dreimal wiederwählbar.

Art. 13 Wahl des Ehrenvorstands

Der aA◇ISEAL-Ehrenvorstand wird auf Vorschlag des aA◇ISEAL-Vorstands und im Einvernehmen mit dem ISEAL-Stiftungsrat von der aA◇ISEAL-GV ernannt. Die Mitglieder dieses Vorstands werden gewählt als Zeichen der Anerkennung für ihr Wirken im Sinn der ISEAL-Ziele, nämlich «die Bande zwischen der Schweiz und den Albanern zu verstärken» aber auch «als Persönlichkeiten, die sich für die Verständigung zwischen Menschen jeglicher Herkunft eingesetzt haben».

Art. 14 Zusammensetzung des aA◇ISEAL-Vorstands

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem Sekretär und einem oder drei Mitgliedern zusammen.

Art. 15 Vertretung

Der Präsident oder ein dafür bezeichnetes Vorstandsmitglied kann aA◇ISEAL vertreten.

VIERTER TITEL : VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Besonderheiten

- Die öffentlichen Veranstaltungen des aA◇ISEAL werden mit Zustimmung der ISEAL-Direktion durchgeführt.
- Das ISEAL gewährt dem aA◇ISEAL Betriebsmittel.
- Die ISEAL-Direktion und der aA◇ISEAL-Vorstand treffen sich einmal jährlich zu einer Sitzung. Aufgrund einer gemeinsam erstellten Traktandenliste werden dabei Bilanz gezogen und Zukunftsperspektiven erörtert.
- Jede der beiden Parteien kann, mindestens zwei Wochen im Voraus, schriftlich und begründet eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

Art. 17 Nutzen

Die aA◇ISEAL-Mitglieder erhalten:

- Den ISEAL-Jahresbericht (vom ISEAL-Sekretariat);
- Preisabschläge auf ISEAL-Dienstleistungen (Kurse, Veranstaltungen, Publikationen, usw.);
- Ohne ausdrückliche und schriftliche gegenteilige Weisung werden die Namen der Spender im ISEAL-Jahresbericht und auf der ISEAL-Website aufgeführt.

FÜNFTER TITEL : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Statutenänderungen

Die Statuten können mit Mehrheitsbeschluss der an der aA◇ISEAL-GV anwesenden Mitglieder und mit Zustimmung des ISEAL-Stiftungsrats geändert werden.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des aA◇ISEAL erfolgt in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen durch den ISEAL-Stiftungsrat oder wenn dies zwei Drittel der an der GV anwesenden Mitglieder beschliessen. Das aA◇ISEAL-Vermögen fällt an das ISEAL oder an eine oder mehrere schweizerische Institutionen, welche dem ISEAL vergleichbare Ziele verfolgen.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitglieder und mit der Zustimmung durch den ISEAL-Stiftungsrat in Kraft.